

Bewilligung nachteiliger Waldnutzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) und Art. 14 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
- Art. 14 und 16 des Kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (ForstG) sowie Art. 13 und 17 des Vollziehungsreglements zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (RForstG);
- Kompetenzdelegation des Vorstehers des DEA an den Dienstchef der DWL vom 22. April 1996.

2. Gegenstand des Verfahrens

Behandlung von Gesuchen um nachteilige Waldnutzungen sowie nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen, welche nicht dem Rodungsverfahren gemäss Art. 4 des WaG unterstellt sind.

2.1 Forstlicher Entscheid des Inspektors der Dienststelle für Wald und Landschaft für eine nachteilige Waldnutzung ohne Baubewilligung und mit dem Einverständnis der Gemeinde und der Eigentümer, z.B.:

- Streunutzung;
- Andere Nutzungen forstlicher Nebenprodukte ohne bauliche Infrastruktur sowie Veranstaltungen usw.;
- Kleine Spiel- und Erholungsplätze sowie die zugehörige Einrichtung;
- Feuerstellen, mit dem Einverständnis der kommunalen Feuerpolizei;
- Fitnessparcours und didaktische Wege;
- Ablagerungen und Ausbeutungen von Material mit forstlicher Herkunft bzw. forstlichem Gebrauch bis 200 m² gem. Art. 19 ForstG und 21 RForstG (kein Schutt und kein fremdes Material im Wald)

2.2 Forstlicher Entscheid in Koordination mit der kantonalen Baubewilligung für Kleinbauten und Anlagen, z.B.:

- Langlaufloipe, Finnenbahn, Reitweg;
- Kleinstantennen und anderes;
- Hütten und Kleinbauten (Art. 16 ForstG und 17 RForstG);
- Wanderwege;
- Wasserleitungen (Trinkwasser, Abwasser, Bewässerung);
- Telefonkabelleitungen und andere elektrische Leitungen (sichtbar oder unterirdisch);
- Niederhalteservitut.

3. Einzureichende Unterlagen für das Gesuch

Der Gesuchsteller hat beim Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft folgende Unterlagen für Gesuche gemäss Punkt 2.2 einzureichen (3 Exemplare).



- 3.1 Gesuch mit Beschrieb der nachteiligen Nutzung, der Bauten oder Installationen; Bedürfnis- und Standortnachweis (Umfang und Art des Vorhabens);
- 3.2 Übersichtskarte 1:25'000;
- 3.3 Situation 1:500 - 1:5'000 mit Angaben der Eigentumsgrenzen für die relevanten Flächen im Wald;
- 3.4 Liste der betroffenen Eigentümer mit Beschrieb der Parzellen und der betroffenen Fläche im Wald (bzw. Länge welche betroffen ist);
- 3.5 Einverständnis der betroffenen Eigentümer (Vertrag, Vereinbarung oder Erklärung) mit Auszug aus dem Grundbuch/Kataster und Bestätigung des Registerhalters;
- 3.6 zusätzliche Angaben für Seilbahn- und Sesselliftnanlagen: Längenprofil im Massstab 1:1'000/100: Angabe der Linie für den verbleibenden Wuchsfreiraum (min. 5.0 m) sowie die Sicherheitsdistanz zwischen dem maximalen Ausleger der Kabelinstallation (unterer Rand der Kabine bzw. des Sessels) und der zulässigen Höhe der Bäume.

4. Unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft werden folgende Schritte ausgeführt:

Der Gesuchsteller muss beim Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft folgende Beilagen in 2 Exemplaren einreichen:

- 4.1 Kontrolle des Gesuchs und eventuelle Nachforderung der Bezeichnung für die relevanten Flächen im Wald;
- 4.2 Überprüfung und Bestätigung der Waldfeststellung auf der Situation gemäss Punkt 3.3 mit Stempel und Unterschrift;
- 4.3 Überprüfung der betroffenen Waldfläche pro Waldeigentümer gemäss Punkt 3.6;
- 4.4 Beurteilung der Auswirkungen und der Zulässigkeit unter dem Blickwinkel der Walderhaltung und dem Natur- und Landschaftsschutz;
- 4.5 Festlegung von Bedingungen und Auflagen;
für Seilbahn- und Sesselliftnanlagen sind folgende minimale Anforderungen anwendbar: Höhe der Bestockung 5-6 m, Bedeckungsgrad 30-50% und Eingriff des Forstdienstes alle 3 Jahre;
- 4.6 Festlegung von Kompensationsmassnahmen (Realersatz oder Ersatzleistungen zu Gunsten des Aufforstungsfonds des Waldeigentümers nach Art. 15 des RForstG);
- 4.7 Zurückschicken z.Hd. des Rodungs- und Baubewilligungsverfahrens, welches parallel dazu für das gleiche Objekt eröffnet wurde.

5. Entscheid durch den Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft für Leitungen bis 500 m':

- Falls keine Gewässerschutzzonen oder schützenswerte Natur- und Landschaftselemente betroffen sind, ist der Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft zuständig.
- Die Entscheide des Inspektors müssen auf dem offiziellen Bewilligungsformular erarbeitet werden. Eine Kopie davon wird an die DWL in Sitten weitergeleitet, welche die geforderten Beträge einkassiert.

6. Entscheid durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt für alle anderen Gesuche (auf Antrag der DWL):

6.1 Vernehmlassung bei folgenden behördlichen Instanzen:

- Regelmässig: Raumplanung, Umweltschutz und Sektion Natur und Landschaft.
- Je nach Projekt: Wasserkraft, Tourismus, Landwirtschaft, Meliorationswesen, Kantonslabor, Flussbau, Strassenunterhalt u.a.m.

6.2 Erarbeitung des Entscheides (Sektion Walderhaltung und Juristen).

Sitten, den 23. Juni 2004 Ja/Le/Ge

Christian Werlen



Beilage:

Bewilligung für Leitungen, Niederhalteservitute

Verteiler:

- Kreise I-IX
- intern: We, Wd, Ge, Ke, Pe, Ja, Le
- freierwerbenden Forstingenieurbüros